

RS Vwgh 1997/3/20 95/06/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1997

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BauG VlbG 1972 §5 Abs6;

Rechtssatz

Die Bindung der Baubehörde an die Baugrundlagenbestimmung kann nur soweit gehen, als sich die Rechtslage bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubescheides nicht geändert hat. § 5 VlbG BauG 1972 bietet keine Grundlage für eine Abweichung von den von der Rechtsprechung des VwGH, beginnend mit dem E VS 4.5.1977, 898/75, VwSlg 9315 A/1977, entwickelten Grundsätzen zur Frage der anzuwendenden Rechtslage. Auch der Umstand, daß § 5 Abs 6 VlbG BauG 1972 ein Inkrafttreten der Baugrundlagenbestimmung nach 2 Jahren vorsieht, stellt nur eine Einschränkung der Bindungswirkung eines derartigen Bescheides dar, ohne daß damit gleichzeitig in dem Sinne eine Sperrwirkung angeordnet wäre, daß innerhalb dieser 2 Jahre auch keine Änderung der Verordnungsgrundlagen erfolgen dürfte.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995060137.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at